

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Kreislaufwirtschaft und Resiliente Ernährungs-Systeme - CERES
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-RES)**

vom 9. Dezember 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 5

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung vom 9. Dezember 2026.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	5
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	5
Abschnitt 2	Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	6
§ 3	Auswahlkommission.....	6
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 5	Bewerbungsverfahren und Zulassung.....	8
Abschnitt 3	Inhalt und Aufbau des Studiengangs.....	10
§ 6	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs.....	10
§ 7	Module und Prüfungen, Studienplan.....	10
§ 8	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	11
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	12
§ 9	Prüfungskommission.....	12
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS- Leistungspunkte.....	12
§ 11	Bonusleistungen.....	13
§ 12	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung.....	14
§ 13	Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis.....	15
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	15
§ 14	Zeugnis und Diploma Supplement.....	15
§ 15	Akademischer Grad.....	15
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	16
§ 17	Sonstige Bestimmungen.....	16
§ 18	Inkrafttreten.....	16

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Resiliente Ernährungs-Systeme - CERES an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	18
---	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang baut inhaltlich auf einem fachlich einschlägigen Bachelorstudium (bspw. Bachelorstudiengang Management in der Ökobranche oder Bachelorstudiengang Bio-Lebensmittelwirtschaft und Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm) auf und qualifiziert zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung komplexer Fragestellungen an den Schnittstellen von Agrar-, Ernährungs- und Gesellschaftssystemen. ²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um nachhaltige Transformationsprozesse in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft verantwortungsvoll mitzugestalten.
- (2) ¹Der Studiengang kombiniert eine inter- und transdisziplinär ausgerichtete, wissenschaftlich fundierte Ausbildung mit einem hohen Praxisbezug. ²Studierende erarbeiten Lösungen zu globalen Herausforderungen im Kontext nachhaltiger Entwicklung, in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und resiliente Ernährungs-Systeme.
- (3) ¹Neben fachlichen Kompetenzen werden Schlüsselqualifikationen für das 21. Jahrhundert vermittelt, etwa Ambiguitätstoleranz, Resilienz, Reflexionsfähigkeit sowie demokratische Gestaltungskompetenz. ²Diese werden durch Lehrformate wie E-Portfolios, Planspiele, transdisziplinäre Projektarbeiten und Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteuren praktisch erprobt.

(4) ¹Der Studiengang befähigt zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen. ²Absolventinnen und Absolventen sind darüber hinaus zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Promotion befähigt. ³Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

Abschnitt 2 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren und Zulassung

§ 3

Auswahlkommission

¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 wird von der Prüfungskommission nach § 10 eine Auswahlkommission gebildet. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie aus zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, die von der Prüfungskommission für den jeweils aktuell durchzuführenden Aufnahmezyklus bestellt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Resiliente Ernährungs-Systeme – CERES sind:

1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelorstudiengang der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5

oder

2. ein einschlägiger Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Bioökonomie, Lebensmittelwissenschaften, Geographie, Life-Sciences, Nachhaltiges Ressourcenmanagement, Social Data Science, Sozialökonomik, Umweltwissenschaften, Volkswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie oder ein aufgrund eines Hochschulstudiums erworbener gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss auf den genannten Gebieten oder

verwandter Fachrichtungen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

Von den geforderten 210 ECTS-Leistungspunkten müssen mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten einschlägige Fach- und Methodenkompetenz aufweisen. Dies ist der Fall, wenn maximal 30 ECTS-Leistungspunkte eine wirtschaftliche Fachrichtung ausweisen und maximal 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Methodenkompetenz (Mathematik, Statistik, wissenschaftliche Arbeitsmethodik) stammen.

(2) ¹Ergibt sich bei diesen Bewerberinnen und Bewerbern, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können diese unter den folgenden zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen zugelassen werden. ²Dies kann insbesondere bei mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einen aufgrund eines Hochschulabschlusses erworbenen gleichwertigen Abschluss gegeben sein, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden:

1. Den Nacherwerb der fehlenden Vorkenntnisse in Form der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer
oder
2. falls die 180 ECTS-Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich der Ökonomie mit wirtschaftlichem Bezug von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg.

³Die Auswahlkommission nach § 3 legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bestimmt die Auswahlkommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. ⁵Diese sind bei maximal jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 45 ECTS-Leistungspunkten sämtliche für den berechtigenden

Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsergebnis nachweisen können, das die in § 4 festgelegten Kriterien für die studiengangspezifische Eignung erfüllt.

§ 5

Bewerbungsverfahren und Zulassung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studiengang sind mit dem vom Studienbüro der Ohm im Onlineverfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauffolgende Sommersemester bzw. der 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einem Scan der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und gescannten deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschlusses oder im Falle im Falle der vorläufigen Zulassung einen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechenden Notenspiegel,
 2. Arbeits- bzw. Praktikumszeugnisse zum Nachweis im Falle von § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache und
 4. ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch

vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

5. Ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 (Lesekompetenz) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit Englisch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Als Nachweis werden insbesondere folgende Sprachzertifikate akzeptiert:
 - a) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) International English Language Testing System (IELTS),
 - c) Pearson Test of English Academic (PTE),
 - d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT) oder
 - e) Test of English for International Communication (TOEIC).

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Sprachzertifikats oder Abschlusszeugnisses einer staatlich anerkannten Schule. Das Sprachzertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder angloamerikanischen Bildungssystems oder aus einem Land mit Englisch als Amtssprache müssen keinen Englischnachweis erbringen.

- (3) ¹Die Zulassung erfolgt im Falle von § 4 Abs. 3 unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums das Abschlusszeugnis mit der geforderten Gesamtdurchschnittsnote eingereicht wird. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern im Umfang von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die beiden ersten Studiensemester beinhalten die theoretische Ausbildung und die praktische Umsetzung in Form von Projektarbeiten. ²Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule im ersten und zweiten Fachsemester sind jeweils insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. ³Dabei können aus dem Bereich des AWPf-Katalogs bzw. des FWPF-Katalogs jeweils maximal sechs ECTS-Leistungspunkte eingebracht werden. ³Das dritte Fachsemester dient der Anfertigung einer Masterarbeit. ⁴Die Masterarbeit soll vorwiegend mit einem Partner aus Industrie, Wirtschaft oder Forschung angefertigt werden und auf eine spätere Praxistätigkeit hinführen oder zu einer Promotion befähigen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. ²Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. ³Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Module und Prüfungen, Studienplan

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen der Anlage werden Module durch den gemäß § 16 ASPO durch den Fakultätsrat zu beschließenden Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden entsprechend eines jeweils zu erstellenden Learning Agreements an ausländischen Hochschulen erbracht werden. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit und der dafür anzuerkennenden ECTS-Leistungspunkte nach den Regeln des § 31 ASPO, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag unter Hinzuziehen des Auslandsbeauftragten der Fakultät.
- (4) ¹Nach näherer Regelung im Studienplan und im Modulhandbuch werden Module alternativ auch in englischer Sprache angeboten. ²Ein Anspruch auf Durchführung einzelner Module in englischer Sprache in jedem Semester besteht nicht.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Diese sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung den jeweiligen Lehrenden obliegt. ⁵Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. ²Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Leistungspunkte festgestellt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Masterprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Masterarbeit bei. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet.

- (4) Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte (Credit Points) vergeben, die aus der Anlage für die jeweilige Spezifikation ersichtlich sind. ²Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (6) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 13 dieser Satzung anrechenbare ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Bonusleistungen

- (1) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüferinnen und Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission nach § 10 dieser Satzung in allen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelisteten Modulen Bonusleistungen festlegen.
- (2) ¹Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde.
- (3) ¹Die Teilnahme an Bonusleistungen erfolgt freiwillig. ²Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ²Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 12

Masterarbeit mit mündlicher Prüfung

- (1) In der Masterarbeit soll die Studierende oder der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin bzw. Betreuer in besonderen Fällen.
- (3) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in fünf Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart des zuständigen Prüfers im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu präsentieren, die zu 50 % in die Gesamtnote der Masterarbeit eingeht und Voraussetzung für das Bestehen des Modules Masterarbeit ist. ²Die mündliche Prüfung dient auch der Feststellung, ob die Absolventin bzw. der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. ³Die Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest. ⁴Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen.

- (7) ¹Über die Durchführung der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 36 ASPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung stellt die Ohm ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades stellt die Ohm eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro an der Ohm eingesehen werden kann, aus. ²Die englischsprachige

Bezeichnung des Studiengangs lautet „Circular Economy and REsilient food Systems - CERES (M-RES)“.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Für den Masterstudiengang gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Resiliente Ernährungssysteme – CERES an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-RES) ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Dezember 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 2. April 2026.

Nürnberg, den 2. April 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 5; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 9. April 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Resiliente Ernährungs-Systeme - CERES** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	EB	Art	Anm.
1	Kooperation und Potentiale der Teamarbeit (Peer Power – Sustainable Learning and Networking)	S	4	6	-	-	PrA	JA	PM	3)
2	Nachhaltigkeitsmarketing und Stakeholdermanagement in der Lebensmittelwirtschaft (Sustainable Marketing and Stakeholdermanagement in the Foodchain)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
3	Psychologie und Verhaltenswissenschaften für nachhaltige Ernährung (Psychology of Sustainable Food Behaviour)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
4	Systemisches Management und Transformation (Navigating Systemic and Social Change in Sustainability)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
5	Nachhaltige Lebensmittelproduktion und Ressourcennutzung (Sustainable Food Production and Resource Utilisation)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
6	21st Century Skills für Ernährungs-Systeme (21st Century Skills for Food Systems)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	PM	3)
7	Kreislaufwirtschaft und Life Cycle Assessment (Circular Economy and Life Cycle Assessment)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	EB	Art	Anm.
8	Strategische Wirkungsanalysen in Lebensmittelsystemen (Strategic Impact Assessments in Food Systems)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
9	Nachhaltige Wertschöpfungsketten und Logistik (Sustainable Supply Chain Management and Logistics)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
10	Nachhaltige Unternehmensführung und innovative Geschäftsmodelle (Sustainable Corporate Management and Innovative Business Models)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
11	Impact Projekt (Impact Project)	S	2 - 4	3 - 6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
12	Transdisziplinäres Seminar (Transdisciplinary Seminar) als Transdisziplinäres Praxisseminar (Transdisciplinary Practice Seminar) oder Transdisziplinäres Forschungsseminar (Transdisciplinary Research Seminar)	S	4	6	-	-	PoP / schrP (90)	JA	WPM	3)
13	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPF)	Vgl. FWPF-/AWPF-Katalog/Studienplan		6	Vgl. FWPF-/AWPF-Katalog/Studienplan		JA	WPM	1)	
	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPF)							WPM	2)	
14	Masterarbeit mit mündlicher Prüfung Praxis-orientiert oder Forschungs-orientiert (Research-Oriented Master thesis / Practice-Oriented Master thesis plus Oral Exam)	MA	-	24	-	-	PoP[MA, mündlP (30)]	JA	PM	3)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	EB	Art	Anm.
Gesamt (unter Berücksichtigung der Wahlregel nach § 6 Abs. 2 Satz 2)			44	90						

Fußnotenverzeichnis

- | | |
|----|--|
| 1) | Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPF) wird vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben. |
| 2) | Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPF) wird vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften für jedes Folgesemester beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den einzelnen Teilmodulen sind in diesem Katalog angegeben. |
| 3) | Das Nähere zu Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Studienplan und im Modulhandbuch festgelegt. Eine Angabe zur Gewichtung erfolgt nur, soweit diese nicht 1:1 entspricht. |

Abkürzungsverzeichnis

,	und
/	oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
MA	Masterarbeit
mündlP	mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
PoP	Portfolioprüfung Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend.
schrP	Schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung